

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**Nr. 90/1999****vom 25. Juni 1999****über die Änderung des Protokolls 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Protokoll 31 zum Abkommen wurde durch den Beschluss Nr. 72/1999 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 15. Juni 1999⁽¹⁾ geändert.
- (2) Es ist angezeigt, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des Abkommens auf die Verlängerung des Förderprogramms im Bereich Buch und Lesen einschließlich der Übersetzung (Programm Ariane) gemäß dem Beschluss Nr. 2085/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽²⁾ sowie auf die Verlängerung des Programms zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension (Programm Kaleidoskop) gemäß dem Beschluss Nr. 719/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾ auszudehnen.
- (3) Das Protokoll 31 zum EWR-Abkommen sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit ab 1. Januar 1999 zu ermöglichen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Artikel 13 Absatz 4 des Protokolls 31 zum Abkommen wird unter dem ersten Gedankenstrich Folgendes eingefügt:

„, geändert durch:

- **399 D 0477:** Beschluss Nr. 477/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 (ABl. L 57 vom 5.3.1999, S. 2).“

Artikel 2

In Artikel 13 Absatz 4 des Protokolls 31 zum Abkommen wird unter dem zweiten Gedankenstrich Folgendes eingefügt:

„, geändert durch:

- **399 D 0476:** Beschluss Nr. 476/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 (ABl. L 57 vom 5.3.1999, S. 1).“

⁽¹⁾ ABl. L 284 vom 9.11.2000.

⁽²⁾ ABl. L 291 vom 24.10.1997, S. 26. Beschluss zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 476/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 57 vom 5.3.1999, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 99 vom 20.4.1996, S. 20. Beschluss zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 477/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 57 vom 5.3.1999, S. 2).

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 26. Juni 1999 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

Er gilt ab 1. Januar 1999

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 25. Juni 1999.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

F. BARBASO
